



# Marktgemeinde Kraubath an der Mur

EINGEGANGEN

-9. Mai 2019

Erl.....

Bearbeiter: Manuela Trettenhahn

Tel.: 03832/410010

E-Mail: [gemeinde@kraubath.at](mailto:gemeinde@kraubath.at)

AZ: B-2019-1111-00020  
Kraubath an der Mur, 6. Mai 2019

## Marktgemeinde Kraubath an der Mur

### KUNDMACHUNG

#### 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung " Laasstraße Süd II"

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kraubath an der Mur beschließt im Rahmen seiner Sitzung am 25.04.2019 gemäß §24 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. den Entwurf, der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung bzw. des Entwicklungsplanes.

Hierfür wird gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

#### BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Eine Teilfläche des Grundstückes 1299 KG 60321 Kraubath im Ausmaß von ca. 14.150 m<sup>2</sup> wird als Entwicklungsgebiet „Wohnen“ festgelegt.

Die planlichen Darstellungen der Entwicklungsplanänderung, Projekt-Nr. 2019/12, verfasst vom Büro Malek Herbst Architekten ZT GmbH, vom April 2019 stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

#### VERFAHREN

Da es sich um eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes handelt, ist die gegenständliche Änderung gemäß §38 StROG 2010 idgF als Auflageverfahren durchzuführen.

Der Änderungsentwurf (Plandarstellung bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, Entwurf des Verordnungswortlautes samt Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2019/12, wird im Sinne des §24 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt sowie in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.



**Die Auflagefrist beginnt am 13.05.2019 und endet am 08.07.2019.**

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Erich Ofner

angeschlagen am: 06.05.2019

abgenommen am: .....